



Der Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen

Landtag Nordrhein-Westfalen • Postfach 10 11 43 • 40002 Düsseldorf

Frau
Birgit Westenhoff
Poststr. 61
49477 Ibbenbüren

Auskunft erteilt: Frau Jaeger
Telefon: (0211) 884 - 2811
Fax: (0211) 884 - 3004
E-Mail: petitionsausschuss@landtag.nrw.de
Geschäftszeichen: I.A.4/18-P-2023-05231-00
Düsseldorf, 21.12.2023

Ihre Eingabe vom 15.05.2023, eingegangen am 15.05.2023

Sehr geehrte Frau Westenhoff,

der Petitionsausschuss hat Ihr Vorbringen in seiner Sitzung vom 19.12.2023 beraten. Ich gebe Ihnen hiermit aus dem Sitzungsprotokoll den gefassten Beschluss zur Kenntnis:

Die Petentinnen beklagen die konkrete Ausgestaltung der sogenannten Basisleistung II. Sie befürchten eine gravierende Verschlechterung der Versorgung der Kinder in heilpädagogischen Kindertagesstätten, wenn eine ambulante Behandlung nicht mehr in den Einrichtungen, sondern durch niedergelassene Praxen erfolge. Der Petitionsausschuss hat sich über den von den Petentinnen vorgetragenen Sachverhalt ausführlich informiert.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass mit der Regelung des § 125 Absatz 7 Satz 2 Sozialgesetzbuch V eine Rechtsgrundlage für regionale Sonderverträge existiert.

Danach können weiterhin Verträge über die Einzelheiten der Versorgung von Menschen mit Behinderungen mit Heilmitteln in Schulen, Kindertagesstätten oder Angeboten der Eingliederungshilfe geschlossen werden. Dadurch wird der Fortbestand und Neuabschluss von regionalen Sonderverträgen der Krankenkassen mit Trägern von heilpädagogischen Kindertagesstätten in Nordrhein-Westfalen ermöglicht. Entgegen der Befürchtungen der Petentin kann somit grundsätzlich weiterhin eine Behandlung aus einer Hand durch vertraute, angestellte Therapeuten in den Einrichtungen erfolgen und die Heilmittelbehandlung über die Krankenkassen finanziert werden.

Gleichwohl bittet der Petitionsausschuss die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales - MAGS), den Prozess der Weiterentwicklung der heilpädagogischen Einrichtungen und Gruppen weiterhin aufmerksam zu begleiten und ein besonderes Augenmerk auf die Sicherstellung der therapeutischen Versorgung der Kinder in heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen zu legen.

Die Petentinnen erhalten eine Kopie der Stellungnahme des MAGS vom 12.09.2023 zur weiteren Information.

Sollte die Bearbeitung Ihrer Petition länger gedauert haben, bitte ich um Verständnis. Bei der großen Zahl von Bitten und Beschwerden ließ sich die Verzögerung leider nicht vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Veuskens

Stellungnahme

Die Petentin beschwert sich über Entscheidungen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) hinsichtlich der Gestaltung der sogenannten Basisleistung II, mit der die Träger der Eingliederungshilfe und die Verbände der Leistungserbringer eine inklusive Weiterentwicklung bisheriger heilpädagogischer Einrichtungen und Gruppen ermöglichen wollen. Gemäß der Petentin sähe die Basisleistung II dabei u.a. vor, dass die therapeutische Versorgung der Kinder in heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen künftig nicht mehr durch in den Einrichtungen festangestellte Therapeutinnen und Therapeuten erfolgen solle, sondern durch niedergelassene Therapeuten, deren Arbeit über die Krankenkasse finanziert werde. Von den Petenten wird eine Verschlechterung der Versorgung der Kinder befürchtet, wenn eine ambulante Behandlung durch niedergelassene Praxen erfolge.

Grundsätzlich können Kinder und Jugendliche mit Behinderungen seit 2011 auch in Einrichtungen wie Förderschulen oder heilpädagogischen Kindergärten Heilmittelbehandlung erhalten, die durch die Gesetzliche Krankenversicherung (GKV) finanziert werden.

Dies hatte zur Folge, dass die nordrhein-westfälischen Krankenkassen in der Vergangenheit einzeln oder gemeinsam eine Vielzahl von Individualverträgen mit Kindertagesstätten, Förderschulen und anderen Trägern von Einrichtungen abgeschlossen haben, die es ermöglicht haben, dass auch die in den Einrichtungen meist schon lange angestellten qualifizierten Therapeutinnen und Therapeuten Heilmittel als GKV-Leistung erbringen konnten. Mit diesen Einrichtungen wurden insoweit Sonderverträge unter erleichterten Zulassungsbedingungen abgeschlossen. Dabei war u.a. Voraussetzung, dass die Therapeuten die notwendige Qualifikation aufweisen, die für eine Zulassung im SGB-V-System gefordert ist. Ferner dürfen die Leistungen nur aufgrund einer vertragsärztlichen Verordnung abgegeben werden. Damit sollte zugleich die Behandlung der Kinder aus einer Hand durch die ihnen vertrauten Therapeuten sichergestellt werden, was gerade für die behinderten Kinder für den Erfolg der Behandlung wichtig ist.

2019 wurde der Heilmittelbereich im Rahmen der Gesetzlichen Krankenversicherung bundesgesetzlich im Sozialgesetzbuch V (§ 125 SGB V) umfassend überarbeitet und

die Vertragsgestaltung allein auf die Bundesebene verlagert. Ein Spielraum für ergänzende Verträge auf Landesebene war damit nicht mehr vorgesehen.

Mit In-Kraft-Treten des Krankenhauspflegentlastungsgesetzes (KHPfLEG) am 29.12.2022 wurde sodann in § 125 Abs. 7 Satz 2 SGB V eine Rechtsgrundlage für regionale Sonderverträge geschaffen. Danach können die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen mit den Trägern von Schulen, Kindertagesstätten oder Angeboten der Eingliederungshilfe, deren Verbänden oder den für die Erbringung der Eingliederungshilfe nach Landesrecht zuständigen Behörden Verträge über die Einzelheiten der Versorgung von Menschen mit Behinderungen mit Heilmitteln in Schulen, Kindertagesstätten oder Angeboten der Eingliederungshilfe schließen. Dadurch wird auch der Fortbestand und Neuabschluss von regionalen Sonderverträgen der Krankenkassen mit Trägern von heilpädagogischen Kindertagesstätten in NRW ermöglicht. Grundsätzlich kann damit, entgegen der Befürchtung der Petentin, auch weiterhin eine Behandlung aus einer Hand durch vertraute, angestellte Therapeuten in den Einrichtungen erfolgen und die Heilmittelbehandlung über die Krankenkassen finanziert werden. Diesbezügliche Problemanzeigen aus der Praxis liegen der Landesregierung nicht vor.

Wie der LWL mitgeteilt hat, werden aufgrund der gegebenen Zuständigkeit der Krankenkassen für therapeutische Leistungen im Sinne des SGB V bereits heute Motopädinnen und Motopäden sowie Therapeutinnen und Therapeuten nach dem Landesrahmenvertrag Eingliederungshilfe gemäß § 131 SGB IX im Rahmen der schon praktizierten sog. „Basisleistung I“ nur als geeignete Fachkräfte berücksichtigt und finanziert, soweit sie keine therapeutischen Leistungen nach dem SGB V erbringen. Dieser Grundsatz werde auch im Rahmen der Weiterentwicklung der heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen und insoweit bei den Verhandlungen mit der Freien Wohlfahrtspflege zur künftigen Basisleistung II zugrunde gelegt. Die gemeinsamen Planungen beinhalten deshalb nur die sog. alltagstherapeutischen Leistungen. Die heilpädagogischen Einrichtungen müssen sich zu den therapeutischen Leistungen gemäß SGB V mit den zuständigen Krankenkassen verständigen. Es handelt sich insoweit auch nicht um eine spezifische Problematik der Basisleistung II, sondern um eine Fortschreibung der Anwendung des bestehenden Rechtsrahmens.

Der LWL weist an dieser Stelle darauf hin, dass niedergelassene Therapeuten und Therapeutinnen – gegebenenfalls über Kooperationsvereinbarungen – ihre Leistungen auch selbst in der Kita erbringen können. Bereits seit mehreren Jahren werde dieses in den inklusiven Kitas erfolgreich praktiziert.

Es kann folglich nicht pauschal von einer Verschlechterung der Versorgung als Folge der laufenden Verhandlungen um die Ausgestaltung der Basisleistung II ausgegangen werden. Gleichwohl kann nicht in jedem Einzelfall ausgeschlossen werden, dass eine Realisierung der Basisleistung II zu umstellungsbedingten Herausforderungen führen kann.

Im Rahmen eines Berichtes des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.04.2023 an den Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend des Landtags Nordrhein-Westfalen zum Thema „Inklusion und Kitas: Wie ist der Verhandlungsstand zum Rahmenvertrag zwischen Landschaftsverbänden und Trägern?“ hat die Landesregierung betont, dass die Arbeit der heilpädagogischen Einrichtungen bzw. Gruppen grundsätzlich eine hohe Wertschätzung der Eltern der Kinder mit einer (drohenden) Behinderung insbesondere im Hinblick auf die speziellen Förderbedarfe ihrer Kinder erfährt und sie den Prozess zur Weiterentwicklung nur unterstützen wird, wenn das Risiko von Qualitätseinbußen ausgeschlossen werden kann und die Umsetzung bei den betroffenen Familien Akzeptanz findet.

Vor diesem Hintergrund beobachtet die Landesregierung, die selbst nicht Vertragspartner des Landesrahmenvertrages nach § 131 SGB IX ist, aufmerksam die aktuellen Verhandlungen der Träger der Eingliederungshilfe und der Verbände der Leistungserbringer zur Weiterentwicklung der heilpädagogischen Einrichtungen und Gruppen.